



Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy)

1. Einleitung

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) in ihrer aktuellen Fassung („UCITS V Richtlinie“) und ihrer Verordnungen, der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in ihrer aktuellen Fassung (nachfolgend „AIFM-Richtlinie“) und ihrer Verordnungen, des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) in seiner aktuellen Fassung sowie des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) in seiner aktuellen Fassung werden im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenskonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement einheitliche Regeln für Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds festgelegt.

Mit diesen Regelungen soll der Anlegerschutz verbessert, die Markteffizienz gesteigert und administrative Hindernisse innerhalb des europäischen Finanzmarktes verringert werden. Eine weitere wesentliche Zielsetzung ist die bestmögliche Ausführung („Best Execution“) der Handelsentscheidungen von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die anzuwendenden Vorgaben sind Bestandteil dieser Best Execution Policy. Hier ist festgehalten, nach welchen Ausführungsgrundsätzen die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM Handelsentscheidungen durchführt, um die bestmögliche Ausführung im Sinne der Anleger gewährleisten zu können.

2. Geltungsbereich der Best Execution Policy

Die Best Execution Policy der IFM Independent Fund Management AG („IFM“, „Verwaltungsgesellschaft“) gilt für Handelsentscheidungen, welche die IFM im besten Interesse der von ihr verwalteten Portfolios ausführt.

Die IFM unterscheidet zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Handelsaufträgen („Orderausführung“) ob sie die Handelsaufträge („Order“) selbst am Markt platziert oder ob sie sich dazu einer anderen Einrichtung (z.B. Verwahrstelle des jeweiligen Fonds, Broker, Makler, Kontrahenten) bedient und die Order zur Ausführung lediglich an diese weiterleitet.

Verwendet die IFM eine Verwahrstelle, einen Broker, einen Makler oder einen anderen Kontrahenten zur Ausführung von Handelsaufträgen am Markt, so beschränkt sich die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft auf die Auswahl der Verwahrstelle, des Brokers, des Maklers bzw. des Kontrahenten (Auswahl-Policy).



Die IFM hat das Asset Management bzw. die Portfolioverwaltung ihrer Organismen für gemeinsame Anlagen überwiegend an prudentiell beaufsichtigte Asset Manager bzw. Portfolioverwalter delegiert. Dabei werden die Asset Manager bzw. Portfolioverwalter vertraglich verpflichtet, Wertpapier- und sonstige Handelsgeschäfte immer zu markt-gerechten Konditionen (Best Execution) abzuwickeln.

Die Best Execution Policy gilt nur für folgende Instrumentengattungen oder Geschäfte:

- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Strukturierte Finanzinstrumente
- Fondsanteile, sofern sie über einen Ausführungsplatz (Börse) ausgeführt werden
- Börsengehandelte Derivate
- Forward Rate Agreements und alle anderen OTC Derivate¹ (u.a. Aktien- und Zinsoptionen, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps, etc.), die sich auf erwerbzbare Vermögensgegenstände beziehen
- Wertpapierleihgeschäfte
- Alternative Vermögensgegenstände, sofern es sich um erwerbzbare Vermögensgegenstände handelt

3. Ausführungsfaktoren, welche für eine bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidung und ein bestmögliches Handelsergebnis relevant sind

Die IFM hat im besten Interesse der von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Ein bestmögliches Ergebnis wird für den Anleger nicht allein durch den jeweiligen Kurs eines Finanzinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Faktoren.

Welche Faktoren besonders relevant sind, hängt vor allem von der Art des Geschäftes ab.

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen. Die nachstehenden Faktoren spielen im Rahmen der bestmöglichen Ausführung von Handelsaufträgen eine Rolle und werden von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend berücksichtigt:

- Kurs des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes
- Kosten der Orderausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung
- Umfang und Art des Auftrags
- sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte

¹ OTC bedeutet Over the Counter. Mit OTC-Geschäften sind Geschäfte gemeint, die nicht an einer Börse, einem multilateralen oder organisierten Handelssystem, sondern direkt zwischen den Marktteilnehmern abgeschlossen wird.



Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- a) Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Organismen für gemeinsame Anlagen, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Organismen für gemeinsame Anlagen dargelegt;
- b) Merkmale des Auftrags;
- c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind;
- d) Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

4. Ausführungsgrundsätze

Sofern die IFM die Handelsaufträge selbst am Markt platziert, berücksichtigt sie die Faktoren gemäss Ziffer 3 entsprechend. Bei OTC-Derivaten werden zusätzlich die Kriterien Vertragsqualität und Bonität des Kontrahenten berücksichtigt.

Je nach Art und Umfang des jeweiligen Orders kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM nach eigenem Ermessen den Kriterien eine unterschiedliche Gewichtung beimessen. Den höchsten Stellenwert bei der Gewichtung kommt in der Regel dem Kurs des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes und die Kosten der Orderausführung zu.

Aufträge über Finanzinstrumente, die an einem regulierten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, werden grundsätzlich an einem dieser Handelsplätze ausgeführt, da diese aufgrund der zeitlichen und örtlichen Konzentration von Kauf- und Verkaufsaufträgen eine bestmögliche Preisbildung gewährleisten.

Sofern nach Einschätzung der IFM hinsichtlich der Art des Finanzinstruments und dem Volumen der Order eine Ausführung an einem dieser Handelsplätze nicht angemessen ist, wird sie die Transaktion im besten Interesse des Organismus für gemeinsame Anlagen über andere Ausführungswege, wie beispielsweise den OTC Handel, ausführen.

Wird ein Finanzinstrument an mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Ausführungsplatz, der für diese Kategorie von Finanzinstrumenten die gleich bleibend bestmögliche Ausführung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erwarten lässt.

Bieten mehrere derart ausgewählte Ausführungsplätze bestmögliche Ergebnisse, wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

Bei ausserbörslichen Transaktionen werden mindestens zwei Gegenparteien-Quotes (Preise, Gegenparteien, Zeit) angefragt und dokumentiert. Falls es sich um Finanzinstrumente handelt, bei denen eine Gegenpartei eindeutig dominant ist (strukturierte Produkte, synthetische Produkte, Emerging Markets, OTC-Produkte), kann ausnahmsweise mit einer Gegenpartei gehandelt werden.



5. Abweichung von den Grundsätzen in Einzelfällen

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung der IFM wesentlich vom üblichen Marktstandard ab, so kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM den Auftrag im Interesse des Anlegers bzw. Kunden im Einzelfall unter Abweichung von diesen Grundsätzen ausführen.

6. Anwendbarkeit der Grundsätze bei besonderen Finanzinstrumenten

Betreffend die Ausführung von Aufträgen in nicht standardisierten Derivaten/OTC-Derivaten erfolgt ein Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kontrahenten und der IFM bzw. zwischen dem Kontrahenten und der jeweiligen Verwahrstelle. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte existieren keine speziellen Ausführungsplätze; vielmehr werden diese bilateral mit ausgewählten Kontrahenten und in der Regel auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen abgeschlossen.

Auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Fondsanteilen finden diese Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Die Ausgabe oder die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt über die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder die jeweilige Verwahrstelle.

7. Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

In der Regel wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM die Handelsaufträge nicht selbst ausführen, sondern wird die Orders für die von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen zur Ausführung an andere Einrichtungen (im Folgenden: Handelspartner) weiterleiten (z.B. Verwahrstelle des jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen, Broker, Makler, Kontrahenten). Die Handelsaufträge werden in diesen Fällen nach den jeweiligen Ausführungsgrundsätzen der betreffenden Einrichtung im besten Interesse des Organismus für gemeinsame Anlagen abgewickelt.

8. Auswahl der Handelsplätze und der Einrichtungen (Auswahl Policy)

Die IFM verpflichtet sich nur Handelsplätze sowie Handelspartner (Verwahrstellen, Broker, Makler, Kontrahenten) zu wählen, deren Ausführungsverhalten es der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem AIFM ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die im Namen der Organismen für gemeinsame Anlagen übermittelten Aufträge zu erzielen.

Die IFM hat hinsichtlich der Auswahl der Handelsplätze und der geeigneten Handelspartner Auswahlprozesse festgelegt, die eine gleich bleibende bestmögliche Orderausführung erwarten lassen. Das Ergebnis dieses Auswahlprozesses ist eine Liste mit zugelassenen Handelsplätzen und Handelspartnern („Kontrahentenliste“), die für das Fondsmanagement massgeblich ist.

Diese Kontrahentenliste wird regelmässig dahingehend überprüft, ob die darauf gelisteten Verwahrstellen, Broker, Makler und Kontrahenten weiterhin eine bestmögliche Orderausführung gemäss den hierin festgelegten Grundsätzen erwarten lassen.



Diese Auswahl an Handelsplätzen und Handelspartner wird regelmässig geprüft und erlaubt bei Nichteinhaltung der Best Execution Policy der IFM, bei Bedarf eine entsprechende Anpassung der Auswahl jederzeit vorzunehmen. Damit kann die Best Execution Policy für jeden von der IFM verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen fortlaufend auf den neuesten Kenntnisstand gebracht werden.

Im Rahmen der Best Execution wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für die Organismen für gemeinsame Anlagen, Leistungen von Handelspartner verwenden, die sie im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen nutzt.

Eine aktuelle Liste der Handelspartner und der Handelsplätze (Kontrahentenliste) kann auf Anfrage bei der IFM eingesehen werden.

9. Bearbeitung von Aufträgen (Orderausführung)

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM sichert die umgehende, redliche und zügige Ausführung der für die Organismen für gemeinsame Anlagen getätigten Portfolio-geschäfte zu.

Order- und Abwicklungswege werden so früh und schnell wie möglich festgelegt, um zu gewährleisten, dass auszuführende Aufträge umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden.

Ansonsten vergleichbare Aufträge werden in der Regel der Reihe nach ausgeführt werden, es sei denn, die Merkmale des Auftrags oder die herrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder die Interessen des jeweiligen Fonds verlangen etwas anderes.

Finanzinstrumente oder Gelder, die zur Abwicklung der ausgeführten Aufträge eingegangen sind, werden umgehend und korrekt auf dem Konto des jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen verbucht.

10. Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen (Block Trades)

Die IFM wird mehrere Orders zusammenfassen, wenn die Zusammenlegung der Aufträge zur Gewährleistung der Gleichbehandlung zwischen den einzelnen Organismen für gemeinsame Anlagen notwendig ist oder sich voraussichtlich nicht zum Nachteil eines Organismus für gemeinsame Anlagen auswirkt.

Zusammengelegte Handelsaufträge („Block Trades“) sind Umsätze in einem einzelnen Finanzinstrument für Rechnung mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Portfolios, die in einer einzigen Transaktion ausgeführt werden. Sofern Block Trades nur teilausgeführt werden, wird die Teilausführung grundsätzlich pro-rata, d.h. anteilig zum Auftragsvolumen, den jeweiligen Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Portfolios zugeordnet.



Bei der Zusammenlegung von Handelsaufträgen der IFM für die Anlage des eigenen Vermögens mit Aufträgen, der von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder Portfolios, so berücksichtigt die IFM diese Organismen für gemeinsame Anlagen und Portfolios bei teilausgeführten Aufträgen bevorzugt.

11. IPO Zuteilungen

„IPO-Zuteilungen“ betreffen den Anteil an Wertpapieren, der nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Wertpapieremission der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem AIFM zugeteilt wird, wenn die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM die Papiere für mehrere von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen oder Portfolios gezeichnet hat.

Teilausgeführte Orders bzw. Orders, die zu verschiedenen Konditionen / Preisen ausgeführt wurden, werden von der IFM grundsätzlich im Verhältnis zur Auftragserteilung zugeteilt.

12. Interne Transaktionen (Kauf-/Verkaufsaufträge zwischen verschiedenen Organismen für gemeinsame Anlagen)

Als interne Transaktionen, sogenannte „Cross Trades“ oder „Compensation Trades“ gelten insbesondere Transaktionen zwischen den von der IFM verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Portfolios oder Fondsmanagement-Mandate, welche durch den gleichen Fondsmanager verwaltet werden.

Cross Trades können ausnahmsweise dann ausgeführt werden, wenn es zum Vorteil der von der IFM verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Portfolios ist. Dies kann z.B. bei ausgeprägten Geld-Brief-Spannen der Fall sein. Solche Cross-Trades der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM werden zu marktgerechten Preisen und nach internen Vorgaben zur Wahrung der Anlegerinteressen abgewickelt.

Auch im Rahmen einer Neuemission von Finanzinstrumenten werden die Zeichnungsaufträge der IFM zur Wahrung der vorgenannten Gleichbehandlung in der Regel für mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Portfolios zusammengefasst.

13. Überprüfung der Grundsätze

Die IFM prüft regelmässig ihre Verfahren, um das bestmögliche Ergebnis für den Anleger zu erzielen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Qualität der Ausführung durch die gewählten Einrichtungen (Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung) überprüft. Erkannte Schwachstellen werden schnellstmöglich bearbeitet und behoben. Darüber hinaus findet eine jährliche umfassende Überprüfung der Best Execution Policy der IFM statt. Eine solche Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM beeinträchtigt, für die verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Version: 31. Dezember 2023